

25.06.21

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksachen 19/30899, 19/31009 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur
Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht**
– Drucksachen 19/27453, 19/28407 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.07.21

Erster Durchgang: Drs. 165/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu den §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a Ausschreibung von Energiespeicheranlagen, Festlegungskompetenz

§ 11b Ausnahme für Energiespeicheranlagen, Festlegungskompetenz“.

bb) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:

,l) Nach der Angabe zu § 43k wird folgende Angabe zu § 43l eingefügt:

„§ 43l Regelungen zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“.

cc) Buchstabe m wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Buchstaben n und o werden die Buchstaben m und n.

ee) Buchstabe p wird durch folgende Buchstaben o und p ersetzt:

,o) Nach der Angabe zu § 113 wird folgende Angabe zu den §§ 113a bis 113c eingefügt:

„§ 113a Überleitung von Wegenutzungsrechten auf Wasserstoffleitungen

§ 113b Umstellung von Erdgasleitungen im Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber

§ 113c Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen; Anzeigepflicht und Verfahren zur Prüfung von Umstellungsvorhaben“.

p) Die Angabe zu den §§ 118a und 118b wird wie folgt gefasst:

„§ 118a (weggefallen)

§ 118b (weggefallen)“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe t wird in Nummer 24e Buchstabe b das Wort „Seeschiffe“ durch das Wort „Schiffe“ ersetzt.

bb) Buchstabe w wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 31a wird das Wort „Stromlieferant“ durch das Wort „Stromlieferanten“ ersetzt.

bbb) In Nummer 31b werden die Wörter „einen Stromliefervertrag“ durch die Wörter „ein Stromliefervertrag“ ersetzt.

cc) In Buchstabe z werden in Nummer 39a die Wörter „nebst alle“ durch die Wörter „nebst allen“ ersetzt.

c) In Nummer 14 wird in § 7c Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

- d) Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 19a eingefügt:
19a. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
- aa) § 11a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift werden das Wort „Vermarktungsverbot“ und das anschließende Semikolon gestrichen.
 - bbb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (i) In Satz 1 werden die Wörter „wenn die Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „wenn diese Energiespeicheranlage“ ersetzt.
 - (ii) In Satz 2 werden die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Satz 1“ ersetzt.
 - ccc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Dritte kann die Anlage nach Absatz 1 Satz 1 so planen und errichten, dass deren Leistungsfähigkeit die durch den Netzbetreiber gesetzten Anforderungen übertrifft. Wird die Anlage zeitweise oder dauerhaft nicht für die Erfüllung der Vereinbarung nach Absatz 1 benötigt, dürfen Leistung und Arbeit in diesem Umfang durch den Dritten auf den Strommärkten veräußert werden.“
 - ddd) In Absatz 3 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
 - bb) § 11b wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes darf abweichend von Teil 2 Abschnitt 2 und 3 Eigentümer sein von Energiespeicheranlagen, die elektrische Energie erzeugen, oder solche errichten, verwalten oder betreiben, sofern

 1. die Regulierungsbehörde dies nach Absatz 2 auf Antrag des Netzbetreibers genehmigt hat oder
 2. die Regulierungsbehörde dies für Energiespeicheranlagen, die vollständig integrierte Netzkomponenten darstellen, durch Festlegung gegenüber allen oder einer Gruppe von Netzbetreibern nach § 29 Absatz 1 gestattet hat; sofern eine vollständig integrierte Netzkomponente nicht bereits von einer solchen Festlegung erfasst wird, bleibt der Regulierungsbehörde eine Genehmigung auf Antrag des Netzbetreibers im Einzelfall unbenommen.“

- bbb) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Genehmigung, wenn es sich bei der Energiespeicheranlage, die elektrische Energie erzeugt, um eine vollständig integrierte Netzkomponente handelt oder“ durch die Wörter „Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- ccc) In Absatz 2 Nummer 1 in dem Gliederungsteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- ddd) In Absatz 2 Nummer 2 in dem Gliederungsteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- eee) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- fff) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- ggg) In Absatz 3 Satz 1 bis 4 und 7 werden jeweils die Wörter „, die elektrische Energie erzeugt,“ durch die Wörter „im Sinne von Absatz 1“ ersetzt.
- hhh) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Während des üblichen kalkulatorischen Abschreibungszeitraums für Batteriespeicheranlagen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, sofern es sich um Batteriespeicheranlagen im Eigentum
1. eines Übertragungsnetzbetreibers handelt, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt, oder eines Verteilernetzbetreibers handelt, für die eine Investitionsentscheidung bis zum 4. Juli 2019 erfolgte, und
 2. die spätestens zwei Jahre nach der Investitionsentscheidung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wurden oder werden und die ausschließlich der reaktiven unmittelbaren Wiederherstellung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch netzbezogene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 dienen.“
- iii) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 sowie nach Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz zu treffen.“
- f) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
- ,22. § 12c Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Regulierungsbehörde kann bei Bestätigung des Netzentwicklungsplans oder durch gesonderte Entscheidung bestimmen, wer für die Durchführung einer im

Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahme als Vorhabenträger ganz oder teilweise verantwortlich ist. Hierbei berücksichtigt die Regulierungsbehörde ausschließlich Belange, die im öffentlichen Interesse eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen erwarten lassen. Dazu gehören Vorschläge im Netzentwicklungsplan und etwaige Vereinbarungen von Übertragungsnetzbetreibern zur Bestimmung eines oder mehrerer Vorhabenträger; in diesem Fall ist durch die Übertragungsnetzbetreiber darzulegen, dass durch eine solche anteilige Zuweisung eine möglichst zügige und effiziente Durchführung der Maßnahme erreicht werden kann. Darüber hinaus kann sie insbesondere berücksichtigen

1. ob ein Vorhabenträger bereits für ein Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz oder dem Bundesbedarfsplangesetz verantwortlich ist und die bestätigte Maßnahme mit diesem Vorhaben gemeinsam realisiert werden soll,
2. ob durch die Durchführung einer Maßnahme durch einen Vorhabenträger oder durch eine gemeinsame Durchführung der Maßnahme durch mehrere Vorhabenträger die Ziele nach Satz 2 besser erreicht werden können,
3. die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Vorhabenträgers,
4. die bisherigen Fortschritte eines Vorhabenträgers bei der Realisierung von Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz und dem Bundesbedarfsplangesetz,
5. in welchem Umfang der Vorhabenträger neben der Durchführung der Maßnahme im Übrigen für Netzausbauvorhaben verantwortlich ist oder sein wird.

Vorhabenträger für im Netzentwicklungsplan bestätigte Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, für welche noch kein Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 Absatz 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz oder in den Fällen des § 5a des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes kein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben oder Teile davon gestellt wurde, ist im Geltungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der südliche Netzverknüpfungspunkt der Leitung gelegen ist. Vorhabenträger für im Netzentwicklungsplan bestätigte Offshore-Anbindungsleitungen ist entsprechend § 17d Absatz 1 der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der landseitige Netzverknüpfungspunkt gelegen ist. Die Bundesnetzagentur kann bei der Bestätigung des Netzentwicklungsplans oder durch gesonderte Entscheidung abweichend von den Sätzen 5 und 6 den Vorhabenträger nach den Sätzen 1 bis 4 bestimmen, um eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen.“ ‘

g) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. Nach § 12h Absatz 9 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verpflichtung zur Vorhaltung der Schwarzstartfähigkeit umfasst auch die Durchführung von Schwarzstartversuchen und Betriebsversuchen im Sinne der genehmigten vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54).“ ‘

h) In Nummer 23 Buchstabe a wird in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

i) Nach Nummer 23 werden folgende Nummern 23a und 23b eingefügt:

23a. In § 13b Absatz 5 Satz 9 werden nach dem Wort „Zeitraum“ die Wörter „oder für einen Zeitpunkt, der nach dem Zeitraum von 24 Monaten liegt,“ eingefügt.

23b. Dem § 13j wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des § 1 abweichend von § 13 Absatz 6a Satz 5 bestimmen, dass Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes, an das mindestens 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, vertragliche Vereinbarungen nach § 13 Absatz 6a unter entsprechender Anwendung der dortigen Vorgaben zur Beseitigung von Engpässen in ihrem Hochspannungsnetz schließen können. Hierzu kann sie nähere Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren treffen, insbesondere

1. über Art und Umfang des Nachweises, ob die Anlage nach § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 1 geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Hochspannungsnetz des Verteilernetzbetreibers effizient beizutragen,
2. über Ausnahmen von den Vorgaben des § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 2,
3. über den Nachweis, dass weder das Netz während der Dauer der Vertragslaufzeit im erforderlichen Umfang nach dem Stand der Technik optimiert, verstärkt oder ausgebaut werden kann noch andere geeignete Maßnahmen zur effizienten Beseitigung des Engpasses verfügbar sind,
4. dass der Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Netz das Elektrizitätsverteilernetz unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden ist der Vereinbarung zustimmt, wobei die Zustimmung nur aus netztechnischen Gründen verweigert werden kann, und
5. dass der Betreiber der KWK-Anlage nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) mit dem Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes verbunden sein darf.

Die Ermächtigung nach Satz 1 ist darauf beschränkt, dass Netzenspässe im Sinne des § 13 Absatz 6a Satz 1 Nummer 1 und Satz 5 im Hochspannungsnetz auftreten.“ ‘

j) Nummer 24 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a und b werden durch folgenden Buchstaben a ersetzt:

,a) Die Absätze 1a und 1b werden wie folgt gefasst:

„(1a)(weggefallen)

(1b)(weggefallen)“.

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

cc) Im neuen Buchstaben b werden in Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben“ die Wörter „in Ergänzung zur Berichtspflicht nach § 14d oder in begründeten Einzelfällen“ eingefügt.

k) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

aa) § 14c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, dies gilt nicht für Dienstleistungen nach § 12h“ gestrichen.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „14a“ durch die Angabe „§ 14a“ ersetzt.

ccc) Folgender Satz wird angefügt:

„Dienstleistungen nach § 12h sind keine Flexibilitätsdienstleistungen im Sinne des Satzes 1.“

bb) § 14d Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „des Vorjahres“ durch die Wörter „der beiden vorherigen Jahre“ ersetzt und nach den Wörtern „Elektrizitätsverteilernetzes um“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

cc) § 14e wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, “ die Wörter „ab dem 1. Januar 2023“ eingefügt.

bbb) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

l) Nach Nummer 28 werden folgende Nummern 28a und 28b eingefügt:

,28a. § 17d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber beauftragt die Offshore-Anbindungsleitung nicht, bevor die Eignung einer durch sie anzubindenden Fläche zur Nutzung von Windenergie auf See gemäß § 12 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt wurde.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Er kann die Offshore-Anbindungsleitung abweichend von Satz 2 bereits nach der Bekanntmachung des Verfahrens zur Voruntersuchung einer Fläche nach § 12 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes beauftragen, wenn die Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist und anderenfalls die Einhaltung der Fertigstellungstermine nach Satz 1 nicht gewährleistet ist.“

cc) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

ee) Im neuen Satz 12 werden die Wörter „Sätze 2, 3 und 6“ durch die Wörter „Sätze 2, 3 und 7“ ersetzt.

b) Die Absätze 6 bis 8 werden durch die folgenden Absätze 6 bis 11 ersetzt:

„(6) Anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber sind gegenüber dem Inhaber einer Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet, die Netzanbindung von dem Umspannwerk der Windenergieanlagen auf See bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungsnetzes auf die technisch und wirtschaftlich günstigste Art und Weise zu errichten und zu betreiben. Inhaber einer Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz haben einen Anspruch auf Anbindung nach Satz 1 nur dann, wenn der auf der Fläche im Küstenmeer erzeugte Strom ausschließlich im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes veräußert wird und eine Sicherheit entsprechend § 21 des Windenergie-auf-See-Gesetzes bezogen auf die genehmigte Höhe der zu installierenden Leistung an die Bundesnetzagentur zur Sicherung von Ansprüchen des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers nach Absatz 9 geleistet wurde. § 31 Absatz 3 bis 5 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden. Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend für Netzanbindungen nach Satz 1 anzuwenden. Die Anbindungsverpflichtung entfällt, wenn Vorgaben des Flächenentwicklungsplans entgegenstehen oder der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme nach Satz 4 und Absatz 2 Satz 5 abgibt. Eine Netzanbindung nach Satz 1 ist ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung ein Teil des Energieversorgungsnetzes.

(7) Nachdem die Bundesnetzagentur auf Antrag des Inhabers der Genehmigung bestätigt hat, dass der Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der genehmigten Anlagen gemäß den Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1

Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes gegenüber der Bundesnetzagentur erbracht worden ist, beauftragt der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Netzanbindung nach Absatz 6. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat nach Auftragsvergabe den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Netzanbindung der Bundesnetzagentur bekannt zu machen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin kann nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde verschoben werden, dabei trifft die Regulierungsbehörde die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich.

(8) Nach Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nach Absatz 7 Satz 4 hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit dem Inhaber der Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Realisierungsfahrplan abzustimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses einschließlich eines Anschlusstermins enthält. Der Inhaber der Genehmigung für die Errichtung der Windenergieanlagen auf See muss

1. spätestens sechs Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist,
2. spätestens zum verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich der zugehörigen parkinternen Verkabelung hergestellt worden ist, und
3. innerhalb von sechs Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der genehmigten installierten Leistung entspricht.

Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der Betreiber der Windenergieanlage auf See haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten, dabei sind mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan unverzüglich auch der Bundesnetzagentur mitzuteilen.

(9) Der Inhaber der Genehmigung zum Bau von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn er gegen die Fristen nach Absatz 8 Satz 2 verstößt. Die Höhe der Pönale entspricht

1. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 70 Prozent der nach Absatz 6 Satz 2 zu leistenden Sicherheit,
2. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 70 Prozent der verbleibenden Sicherheit und
3. bei Verstößen gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 3 dem Wert, der sich aus dem Betrag der verbleibenden Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Windenergieanlagen und der genehmigten zu installierenden Leistung ergibt.

§ 65 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Unbeschadet der Pönale nach Satz 1 entfällt der Anspruch nach Absatz 6 Satz 1 bei einem Verstoß gegen Absatz 8 Satz 2 Nummer 1. § 59 Absatz 2a des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(10) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen

1. zur Umsetzung des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans gemäß § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, zu den erforderlichen Schritten, die die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 zu unternehmen haben, und zu deren zeitlicher Abfolge; dies schließt Festlegungen zur Ausschreibung und Vergabe von Anbindungsleitungen, zur Vereinbarung von Realisierungsfahrplänen nach Absatz 2 Satz 5, zur Information der Betreiber der anzubindenden Windenergieanlagen auf See und zu einem Umsetzungszeitplan ein, und
2. zum Verfahren zur Kapazitätsverlagerung nach Absatz 4 und im Fall der Unwirksamkeit des Zuschlags nach Absatz 5; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung der Verfahren sowie zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein.

Festlegungen nach Nummer 2 erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(11) § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden, wenn der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber eine Leitung, die entsprechend den Vorgaben des Netzentwicklungsplans und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach Absatz 1 errichtet werden muss, nicht entsprechend diesen Vorgaben errichtet.“

28b. § 17e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „17d Absatz 2 Satz 9“ die Wörter „und Absatz 7 Satz 4“ eingefügt.

m) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

,29. § 17f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 17d Absatz 1“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der rechnerische Anteil des Aufschlags, der auf in den Aufschlag einfließende Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen entfällt, darf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde betragen.“

n) Nummer 33 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.“

bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

o) Nummer 34 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird dem Absatz 5a folgender Satz angefügt:

„Eine Aufteilung nach Satz 4 kann nach den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgen.“

bb) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc wird wie folgt gefasst:

,ccc) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung eines Zeitversatzes zwischen dem Anschluss von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Ausbau der Verteilernetze im Effizienzvergleich getroffen werden und

12. Regelungen zur Referenzwertermittlung bezogen auf die Verringerung von Kosten für Engpassmanagement sowie zur näheren Ausgestaltung der Kostenbeteiligung der Betreiber von Übertragungsnetzen mit

Regelzonenverantwortung bei Über- und Unterschreitung dieser Referenzwerte einschließlich des Entwicklungspfades, wobei auch Anpassungen der Obergrenzen durch Erhöhungen oder Senkungen vorgesehen werden können, getroffen werden.“ ‘

- p) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 23b Absatz 3 wird das Wort „Energieversorgungsnetze“ durch das Wort „Energieversorgungsnetzen“ ersetzt.
 - bb) § 23c Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „jeweiligen Kosten sowie“ durch die Wörter „jeweiligen Kosten.“ ersetzt.
- q) Nummer 40 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 28d werden nach dem Wort „Elektrizitätsverbindungsleitungen“ die Wörter „eines selbstständigen Betreibers“ eingefügt.
 - bb) In § 28f Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Drittstaat“ durch das Wort „Drittstaaten“ ersetzt.
 - cc) § 28g wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „folgenden“ die Wörter „oder im nächstmöglichen“ eingefügt.
 - bbb) Absatz 6 wird gestrichen.
 - dd) In § 28h Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gemäß“ durch die Wörter „im Sinne von“ ersetzt.
 - ee) § 28j wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Teil 5 und“ durch die Wörter „die Teile 5, 7 und 8“ ersetzt und wird die Angabe „anzuwenden.“ durch die Angabe „anzuwenden.“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, sofern der Betreiber eine Erklärung entsprechend Absatz 3 Satz 1 gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben hat. § 28j Absatz 3 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden“ eingefügt.
 - ccc) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bedarfsprüfung“ durch die Wörter „Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit“ ersetzt.
 - ff) In § 28n Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „die Regelungen“ durch die Wörter „einschließlich der Regelungen“ ersetzt.
 - gg) § 28q wird wie folgt geändert:

- aaa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Betreiber von Wasserstoffnetzen“ die Wörter „, die eine Erklärung nach § 28j Absatz 3 abgegeben haben, und die Betreiber von Fernleitungsnetzen“ eingefügt und die Wörter „parallel zum Netzentwicklungsplan Gas erstmals zum 1. April 2022“ durch die Wörter „in jedem geraden Kalenderjahr erstmals drei Monate nach Vorlage des Netzentwicklungsplans Gas im Jahr 2022, spätestens aber zum 1. September 2022, gemeinsam“ ersetzt.
- bbb) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 28j Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28j Absatz 3“ ersetzt.
- ccc) Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wasserstoff“ die Wörter „, wobei auch Wasserstoffspeicheranlagen zu berücksichtigen sind“ angefügt.
- ddd) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
 - „(3) Die Bundesnetzagentur kann auf der Grundlage des Berichts Empfehlungen für die rechtliche Implementierung eines verbindlichen Netzentwicklungsplans Wasserstoff abgeben.“
- r) Nummer 45 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 41 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen“ angefügt.
 - bb) Dem § 41a Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 - „Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2022 für alle Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, und ab dem 1. Januar 2025 für alle Stromlieferanten, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 50 000 Letztverbraucher beliefern.“
- s) In Nummer 46 Buchstabe d werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
- t) Nummer 47 wird wie folgt gefasst:
 - ,47. Nach § 43k wird folgender § 43l eingefügt:

„§ 43l

Regelung zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen

(1) Der Begriff der Gasversorgungsleitung in Teil 5 dieses Gesetzes umfasst auch Wasserstoffnetze.

(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5

zuständige Behörde. Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Wasserstoffnetze entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger durch Planfeststellung zulassen. § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, soweit sie in ein Planfeststellungsverfahren integriert wurden und keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, gelten auch als Zulassung für den Transport von Wasserstoff. Das Gleiche ist für Gasversorgungsleitungen für Erdgas anzuwenden, für die zum Zeitpunkt der Errichtung ein Anzeigenvorbehalt bestand. Die §§ 49 und 113c bleiben unberührt. Für erforderliche Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff bleibt § 43f unberührt. Änderungen und Erweiterungen nach Satz 4 stehen Änderungen des Betriebskonzepts nach § 43f Absatz 2 Nummer 1 gleich.

(5) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden auf behördliche Zulassungen und Anzeigenvorbehalte für Gas-, Wasserstoff- und Produktleitungen auf Grundlage eines anderen Gesetzes.

(6) Die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(7) Der in § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches verwendete Begriff des Gases sowie der in § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung genannte Begriff der Gasleitungen umfassen auch Wasserstoffnetze.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden für Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb sowie bei Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von LNG-Terminals sowie Nebenanlagen, die der Vorbereitung auf einen Transport von Wasserstoff dienen.“ ‘

u) Nummer 49 wird wie folgt gefasst:

,49. § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a

Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas

Gasversorgungsunternehmen haben zu gewährleisten, dass mindestens in den in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Abschaffung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (Abl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1) genannten Fällen versorgt werden die von ihnen direkt belieferten

1. Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,
2. grundlegenden soziale Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz,
3. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 und 2 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Darüber hinaus haben Gasversorgungsunternehmen im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung von Kunden im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 mit Erdgas kann insbesondere auf marktbasierte Maßnahmen zurückgegriffen werden.“ ‘

v) Nummer 50 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. die Veröffentlichung nach § 23b Absatz 1, mit Ausnahme von § 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 10 bis 13, die zugleich auch die Bundesnetzagentur wahrnehmen kann, und

12. die Genehmigung der vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz.“ ‘

bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. Methoden zur Bestimmung des Qualitätselementes aufgrund einer Verordnung nach § 21a Absatz 6 und

6. von Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 zweite Alternative in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz.“ ‘

w) Nummer 53 wird wie folgt gefasst:

„53. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden die Wörter „§13j Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§13j Absatz 4, 5 und 7“ ersetzt.
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Aufgaben nach § 14 Absatz 2 und den §§ 14c bis 14e,“.
- c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. Aufgaben nach den §§ 28p und 28q sowie Aufgaben nach § 41c,“.
- d) In Nummer 25 wird die Angabe „§§ 118a und 118b“ durch die Angabe „§§ 11a und 11b“ ersetzt.“

x) In Nummer 57 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 13b, 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14d Absatz 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a, 15b, 17c, 17d, 19a Absatz 2, der §§ 21a, 23a, 28a Absatz 3, § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1, § 28p Absatz 1 und 5, der §§ 29, 30 Absatz 2 und 3, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 57b sowie der §§ 65, 110 Absatz 2 und 4;“.

y) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:

„58a. § 95 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5 Satz 1, § 13b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz oder § 113c Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) Nummer 3e wird aufgehoben.“

z) In Nummer 59 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 7 Absatz 1 Satz 2, § 7c Absatz 1, die §§ 12h, 14 Absatz 2, die §§ 14a, 14c, 14d, 14e, 18, 19, 21a, 22 Absatz 1, die §§ 23a und 32 Absatz 2 sowie die §§ 33, 35 und 52 sind auf den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes nicht anzuwenden.“

aa) In Nummer 60 werden die Wörter „§ 111e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 111e Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

bb) In Nummer 61 wird § 112b Absatz 1 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „insbesondere die regulatorischen Rahmenbedingungen, die Finanzierung der Wasserstoffnetzinfrastruktur sowie“ durch die Wörter „vor dem

Hintergrund des Ziels einer Anpassung des regulatorischen Rahmens zur gemeinsamen Regulierung und Finanzierung der Gas- und der Wasserstoffnetze“ ersetzt.

cc) Nummer 62 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§§ 113a bis 113d“ durch die Angabe „§§ 113a bis 113c“ ersetzt.

bb) § 113a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Gasleitungen“ werden die Wörter „einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör“ eingefügt und nach dem Wort „diese“ wird das Wort „auch“ eingefügt.

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In der Überschrift des § 113b wird das Wort „Umrüstung“ durch das Wort „Umstellung“ ersetzt.

dd) § 113c wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 49 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 2“ ersetzt.

bbb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 49 Absatz 5 bis 7 bleibt unberührt.“

ccc) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Umrüstung“ durch das Wort „Umstellung“ ersetzt.

dd) Nummer 63 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben ab dem 1. Januar 2023 nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen entgangene Erlöse zu erstatten, die aus der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang von Anlagen nach Satz 7 resultieren, soweit sie durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen. Satz 9 ist für nach dem 1. Januar 2023 neu errichtete Anlagen nur anzuwenden, wenn der zuständige Betreiber von Übertragungsnetzen dem Anschluss der Anlage an das Verteilernetz zugestimmt hat. § 19 Absatz 2 Satz 14 und 15 der Stromnetzentgeltverordnung ist für die Zahlungen nach Satz 9 entsprechend anzuwenden.“ ‘

bb) Die bisherige Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.

cc) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe g und die Wörter „Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 2“ werden durch die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 2“ ersetzt.

- dd) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h und wie folgt geändert:
- aaa) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:
„h) Folgende Absätze 28 bis 34 werden angefügt:“.
 - bbb) In Absatz 32 werden die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1“ durch die Wörter „Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1“ ersetzt.
 - ccc) Nach Absatz 32 werden folgende Absätze 33 und 34 eingefügt:

(33) Für besondere netztechnische Betriebsmittel, für die bis zum 30. November 2020 ein Vergabeverfahren begonnen wurde, ist § 11 Absatz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein bereits vor dem 30. November 2020 begonnenes Vergabeverfahren aufgrund rechtskräftiger Entscheidung nach dem 30. November 2020 neu durchgeführt werden muss.

(34) Ladepunkte, die von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] entwickelt, verwaltet oder betrieben worden sind, gelten bis zum 31. Dezember 2023 als aufgrund eines regionalen Marktversagens im Sinne von § 7c Absatz 2 Satz 1 genehmigt. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben ihre Tätigkeiten in Bezug auf diese Ladepunkte der Bundesnetzagentur in Textform bis zum 31. Dezember 2023 anzuzeigen und bis zum 31. Dezember 2023 einzustellen, wenn nicht die Bundesnetzagentur zuvor eine Genehmigung nach § 7c Absatz 2 erteilt hat. Der Zugang zu diesen Ladepunkten ist Dritten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.“
2. In Artikel 2 werden im Eingangssatz die Wörter „Fundstelle nach Artikel 14 Absatz 1“ durch die Wörter „Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1“ ersetzt.
3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

- c) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
- „15. Planfeststellungsverfahren nach § 65 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Dampf- oder Warmwasserpipelines.“
2. In Absatz 3 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.‘
4. In Artikel 5 Nummer 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Elektrizitätsverbindungsleitungen“ die Wörter „eines selbstständigen Betreibers“ eingefügt.
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „grenzüberschreitende“ durch die Wörter „selbstständige Betreiber von grenzüberschreitenden“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ ersetzt.‘
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 16 werden die Wörter „sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
- b) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
- „18. Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei Erlöse aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28h des Energiewirtschaftsgesetzes mit den Kosten aus der Erfüllung von Zahlungsansprüchen nach § 28g des Energiewirtschaftsgesetzes zu verrechnen sind, soweit diese Kosten im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) enthalten.“ ‘
- d) In Nummer 6 werden die Buchstaben b bis d durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
- „(8a) Für besondere netztechnische Betriebsmittel, für die § 11 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden ist, ist § 11 Absatz 2 Satz 2 Satz 1 Nummer 16 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.“ ‘

6. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 2 und 3.
 2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 3. In der Anlage wird in Zeile II.2.2.1 und II.2.2.2 der Spalte V jeweils die Angabe „NP“ eingefügt.‘
7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - b) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „widerspiegelt und“ die Wörter „über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2“ eingefügt.‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Intelligente Messsysteme, die aufgrund einer Feststellung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 Satz 1 eingebaut worden sind oder eingebaut werden, dürfen, wenn sich die Feststellung nachträglich als rechtswidrig oder nichtig erweist oder aufgehoben wird, weitergenutzt oder neu eingebaut werden, soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik unverzüglich feststellt,

 1. dass eine Nutzung der betroffenen intelligenten Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und

2. die betroffenen intelligenten Messsysteme entweder über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 verfügen oder zu erwarten ist, dass für die betroffenen intelligenten Messsysteme gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 innerhalb von zwölf Monaten vorliegen werden.

Sollten nach zwölf Monaten ab Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nicht alle Zertifikate gültig vorliegen, muss der weitere Einbau solange unterbleiben, bis alle gültigen Zertifikate vorliegen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im erforderlichen Umfang eine neue Feststellung nach § 30 Satz 1 getroffen hat. Die Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf seinen Internetseiten bereit¹.“ ‘

- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ein intelligentes Messsystem muss“ die Wörter „nach dem Stand der Technik nach Maßgabe des § 22“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 53“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 Buchstabe a wird nach den Wörtern „Messungen und Schaltungen stets“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „vorrangig“ werden die Wörter „und ausschließlich durch den Smart-Meter-Gateway-Administrator über das Smart-Meter-Gateway“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.‘

- d) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a bis 2e eingefügt:

,2a. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ die Wörter „in der“ durch die Wörter „oder deren Weiterentwicklungen“ ersetzt und werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „in der“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.
- 2b. In § 23 Absatz 3 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.
- 2c. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

¹ www.bsi.bund.de

- a) In Satz 1 wird das Wort „gültiges“ durch die Wörter „oder mehrere gültige“ und die Wörter „nachgewiesenes Zertifikat“ durch die Wörter „nachgewiesene Zertifikate“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „eingebaut werden können“ die Wörter „, dabei ist § 19 Absatz 6 zu beachten“ eingefügt.
- 2d. In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „gültigem Zertifikat“ durch die Wörter „gültigen Zertifikaten“ ersetzt.
- 2e. In § 30 Satz 1 werden nach den Wörtern „das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies“ die Wörter „insgesamt oder zeitversetzt für die jeweils in § 31 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Satz 2 genannten Einbaufallgruppen oder Untergruppen davon“ eingefügt.
- e) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a bis 3c eingefügt:
 - ,3a. In § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Prozesse einschließlich“ die Wörter „und, soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 festgelegt,“ eingefügt.
 - 3b. In § 36 Absatz 1 zweiter Halbsatz wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 5 und 6 “ ersetzt.
 - 3c. In § 45 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „ein“ durch das Wort „die“ und die Wörter „erforderliches Zertifikat“ durch die Wörter „erforderlichen Zertifikate“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - ,5a. § 60 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen sollen die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway, und die Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen erfolgen, soweit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dies als technisch möglich bewertet und die Bundesnetzagentur auf Basis dieser Bewertung eine Festlegung nach § 75 Nummer 4 trifft. Bis zu einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach Satz 1 können auf Basis von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 75 Nummer 4 Datenübermittlung und Aufbereitung der Messwerte durch den Messstellenbetreiber ganz oder teilweise, für den Bereich Gas durch berechtigte Stellen nach § 49 Absatz 2 und dauerhaft, außerhalb des Smart-Meter-Gateways erfolgen.“ ‘
- g) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - ,9. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „Anwendungsregeln für die“ durch die Wörter „den näheren Anforderungen nach“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zur Plausibilisierung von Messwerten, zur Bildung von Ersatzwerten bei Messfehlern sowie zur sternförmigen Kommunikation im Sinne von § 60 Absatz 2 und zu diesbezüglichen Übergangsregelungen zur Markteinführung sowie ab 2026 auf Basis der Bewertung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 60 Absatz 2 zur Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und zur Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen sowie zu Sonderregelungen für den Bereich Gas,“ ‘.

8. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a

Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 4 Poster zum Energiekostenvergleich“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummern 25 bis 28 werden angefügt:

„25. ist Tankstelle eine öffentliche Tankanlage mit Personal, an der über eine ortsfeste Vorrichtung Kraftstoffe für Personenkraftwagen abgegeben werden können;

26. ist Mehrproduktzapfsäule eine Anlage zur Abgabe des Kraftstoffes, die mehrere Kraftstoffarten über getrennte Zapfventile bereitstellen kann; dabei ist unerheblich, ob an der Mehrproduktzapfsäule ein oder mehrere Kraftfahrzeuge gleichzeitig tanken können;

27. ist Energiekostenvergleich die Darstellung der auf Kostenbasis normierten Energieverbrauchsangaben;

28. ist Tankstellenbetreiber, wer die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit hat, die notwendigen Entscheidungen im Hinblick auf die Anzeige des Energiekostenvergleiches gemäß Anlage 4 zu treffen.“

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/674

(ABl. L 114 vom 4.5.2018, S. 1) geändert worden ist, und um künftige Kaufentscheidungen der Verbraucher bei der Personenkraftfahrzeugwahl zu unterstützen, haben die Tankstellenbetreiber von Tankstellen mit mehr als sechs Mehrproduktzapfsäulen sicherzustellen, dass während der Geschäftszeiten der Tankstelle ein Energiekostenvergleich nach den Maßgaben des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission vom 17. Mai 2018 über eine gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 123 vom 18.5.2018, S. 85), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/858 (ABl. L 195 vom 19.6.2020, S. 57) geändert worden ist, und nach den nachfolgenden Bestimmungen angebracht ist:

1. der Energiekostenvergleich ist gemäß dem Muster in Anlage 4 durch sichtbaren Aushang entweder an mindestens der Hälfte der Mehrproduktzapfsäulen oder an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Zahlungsortes anzubringen, dabei sollte das Format an den Mehrproduktzapfsäulen DIN A3 und im Bereich des Zahlungsortes mindestens DIN A2 sein; bei einer digitalen Darstellung muss eine Bildschirmgröße von mindestens 19 Zoll sichergestellt werden, wobei der Energiekostenvergleich mindestens alle 2,5 Minuten für jeweils 30 Sekunden angezeigt werden muss;
2. der Energiekostenvergleich nach Satz 2 ist jeweils bis zum vierten Werktag nach einem Quartalsbeginn zu aktualisieren.

Die amtliche Veröffentlichung des Energiekostenvergleiches erfolgt auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie jeweils spätestens vier Wochen vor Quartalsbeginn. Der nach Landesrecht zuständigen Behörde obliegt die Überwachung der Erfüllung der Pflichten nach Satz 1.“

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Anforderungen dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme von § 3 Absatz 4“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Anforderungen dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme von § 3 Absatz 4“ eingefügt.
6. In § 12 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Kraftfahrzeugen und Reifen“ die Wörter „sowie des Energiekostenvergleiches gemäß § 3 Absatz 4“ eingefügt.
7. Nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Energiekostenvergleich angebracht ist,“.

8. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

„Anlage 4 (zu § 3 Absatz 4)

Poster zum Energiekostenvergleich

Vorlage DIN A2



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Energiekostenvergleich für Personenkraftwagen in €/100 km

		 Kleinwagen/Kompaktklasse	 Mittel-/Oberklasse
Super			
Super E10			
Diesel			
Strom			
Erdgas H			
Autogas			
Wasserstoff			

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger für Personenkraftwagen bezogen auf dieselbe Maßeinheit gemäß § 3 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes. Der Energiekostenvergleich wird vierteljährlich aktualisiert und ersetzt nicht die Auszeichnung der Kraftstoffpreise an der Tankstelle nach der Preisangabenverordnung (PAngV). Wenn für eine Fahrzeugsegment-Gruppe keine entsprechenden Daten verfügbar sind, wird in dem dafür vorgesehenen Feld ein Minuszeichen gesetzt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bmwi.de/PSKw-Energiekostenvergleich

Stand: Monat/Jahr



Vorlage DIN A3

 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Energiekostenvergleich für Personenkraftwagen in €/100 km

		 Kleinwagen/Kompaktklasse	 Mittel-/Oberklasse
Super			
Super E10			
Diesel			
Strom			
Erdgas H			
Autogas			
Wasserstoff			

Der Energiekostenvergleich beinhaltet die Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Energieträger für Personenkraftwagen bezogen auf dieselbe Maßeinheit gemäß § 3 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes. Der Energiekostenvergleich wird vierteljährlich aktualisiert und ersetzt nicht die Auszeichnung der Kraftstoffpreise an der Tankstelle nach der Preisangabenverordnung (PAngV). Wenn für eine Fahrzeugsegment-Gruppe keine entsprechenden Daten verfügbar sind, wird in dem dafür vorgesehenen Feld ein Minuszeichen gesetzt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bmwi.de/Pkw-Energiekostenvergleich.

Stand: Monat/Jahr



9. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“.

b) Die Angabe zu § 36k wird wie folgt gefasst:

„§ 36k (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 38d wird wie folgt gefasst:

„§ 38d Projektsicherungsbeitrag“.

d) Die Angaben zu den §§ 38f bis 38i werden wie folgt gefasst:

„§ 38f Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38g Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38h (weggefallen)

- § 38i (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu § 54a wird wie folgt gefasst:
„§ 54a (weggefallen)“.
- f) Nach der Angabe zu § 99 wird folgende Angabe zu § 99a eingefügt:
„§ 99a Funknavigationsbericht“.
- g) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst:
„§ 102 Anschlussförderung für Grubengas“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 werden die Wörter „und im Fall eines Zuschlags für eine Solaranlage eine Zweitsicherheit geleistet“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 41 werden folgende Nummern 41a und 41b eingefügt:
„41a. Solaranlage des ersten Segments jede Solaranlage, für die ein Gebot in einer Ausschreibung nach Nummer 4a abgegeben werden kann,
41b. Solaranlage des zweiten Segments jede Solaranlage, für die ein Gebot in einer Ausschreibung nach Nummer 4b abgegeben werden kann,“.
- c) In Nummer 49 wird die Angabe „§ 3 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 11“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Folgende Anlagenbetreiber dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach

Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und Zahlungen nach diesem Paragraphen leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.“

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von

1. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann,
2. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a

Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, oder

3. Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen nach Nummer 2 ausstatten oder am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann bei mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, auch mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden, wenn hiermit die jeweilige Pflicht nach Satz 1 für die Gesamtheit der Anlagen erfüllt werden kann.“

5. Dem § 10b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Pflicht nach Satz 1 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt werden.“
6. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
7. In § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „oder 31. Dezember 2021“ gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom
 1. bei Solaranlagen des ersten Segments nur, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Anlage wirksam ist,
 2. bei Solaranlagen des zweiten Segments nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist.“
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „für die keine Zahlungsberechtigungen nach § 38h“ durch die Wörter „für deren Gebot kein wirksamer Zuschlag“ ersetzt.
9. § 23 Absatz 3 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „oder § 54a Absatz 1“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „oder § 54a Absatz 2“ gestrichen.
10. § 23b Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:
„(2) Bei ausgeführten Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung am 31. Dezember 2020 beendet ist, ist als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in

Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Monatsmarktwert für Windenergie an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 berechnet, zuzüglich eines Aufschlages von

1. 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der vor dem 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,
2. 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. Juni 2021 und vor dem 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist, und
3. 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Januar 2022 erzeugt worden ist.

(3) Der Anspruch auf den Aufschlag nach Absatz 2 besteht nur, wenn und soweit

1. durch eine gemeinsame Erklärung des Anlagenbetreibers und von mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinn von Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) bis zum 31. Dezember 2021 gegenüber den Netzbetreibern, die den Strom aus den Anlagen abnehmen, jeweils ein Höchstbetrag in Euro für die Anlagen unter Angabe der Nummer, unter der die Anlagen im Register gemeldet sind, festgelegt worden ist, bis zu dem Aufschläge nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, soweit die Anlagen betrieben werden von
 - a) dem Anlagenbetreiber oder
 - b) einem mit dem Anlagenbetreiber verbundenen Unternehmen,
2. die Summe aller nach Nummer 1 festgelegten Höchstbeträge den Gesamthöchstbetrag nach Satz 3 nicht übersteigt und
3. der Anlagenbetreiber und die mit ihm verbundenen Unternehmen nach Nummer 1 Buchstabe b in der gemeinsamen Erklärung nach Nummer 1
 - a) alle Beihilfen mitteilen, die bis zu dem Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (BAnz AT, 31. März 2020 B2), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. März 2021 (BAnz AT, 1. März 2021 B1) geändert worden ist, gewährt worden sind, und
 - b) sich verpflichten, ab dem Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung und bis zum 31. Dezember 2021 keine sonstigen Beihilfen unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch ist für den in einer Anlage erzeugten Strom auf den für diese Anlage festgelegten Höchstbetrag nach Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Der Gesamthöchstbetrag beträgt 1 800 000 Euro abzüglich aller sonstigen Beihilfen, die dem Anlagenbetreiber oder mit ihm verbundenen Unternehmen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis zu dem Tag der gemeinsamen Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung gewährt worden sind. Die Übertragungsnetzbetreiber stellen für die gemeinsamen Erklärungen nach Satz 1 Nummer 1 Formularvorlagen zu Form und Inhalt bereit, die für die Festlegung verwendet werden müssen.

(4) Der Anspruch auf den Aufschlag nach Absatz 2 entfällt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach § 2 Absatz 6 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(5) Ist der Anlagenbetreiber oder ein mit dem Anlagenbetreiber verbundenes Unternehmen im Sinn des Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b als Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinn des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl. L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist, tätig, muss der Anlagenbetreiber oder das mit dem Anlagenbetreiber verbundene Unternehmen durch eine getrennte Buchführung oder sonstige geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Aufschläge nach Absatz 2 nur für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieerzeugung gezahlt werden.“

11. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. bei ausgeführten Windenergieanlagen an Land bis zum 31. Dezember 2021.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 2022 und 2023 findet ferner jeweils ein Gebotstermin für die Ausschreibung der Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, am 1. Dezember statt (Nachholtermin).“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2 900 Megawatt“ durch die Angabe „4 000 Megawatt“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch die Wörter „, davon 1 100 Megawatt als Sonderausschreibungen,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

- c) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. erhöht sich

- a) in dem Jahr 2022 um die Mengen, für die in dem Jahr 2021 bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten; diese Mengen werden in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2022 ausgeschrieben,
- b) in dem Jahr 2023 um die Mengen, für die in dem Jahr 2022 bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach Absatz 1 Satz 1 keine Zuschläge erteilt werden konnten, und um zwei Drittel der Mengen, für die in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2022 keine Zuschläge erteilt

werden konnten; diese Mengen werden in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2023 ausgeschrieben,

- c) in dem Jahr 2026 um die Mengen, für die in dem Jahr 2023 bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach Absatz 1 Satz 1 keine Zuschläge erteilt werden konnten, und um zwei Drittel der Mengen, für die in dem Nachholtermin am 1. Dezember 2023 keine Zuschläge erteilt werden konnten, und
 - d) ab dem Jahr 2027 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und“.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Jahres“ die Wörter „zum einen das Ausschreibungsvolumen des Nachholtermins und zum anderen“ eingefügt, die Wörter „die Menge“ durch die Wörter „diese Menge“ ersetzt sowie nach dem Wort „Ausschreibungen“ die Wörter „, wobei Nachholtermine nicht berücksichtigt werden“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebotstermin“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „seit dem“ durch die Wörter „nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des“, das Wort „Gebotstermin“ durch das Wort „Gebotstermins“ und das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „bezuschlagten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „seit dem“ durch die Wörter „nach der Meldefrist nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des“, das Wort „Genehmigungen“ durch die Wörter „genehmigten Anlagen“ und das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „bezuschlagten“ ersetzt.
13. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 600 Megawatt“ durch die Angabe „3 600 Megawatt“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch die Wörter „, davon 2 000 Megawatt als Sonderausschreibungen,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „oder für die keine Zweitsicherheit hinterlegt worden ist“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments finden statt

1. in dem Jahr 2021 zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember,
2. in dem Jahr 2022 zu den Gebotsterminen am 1. April, 1. August und 1. Dezember und
3. ab dem Jahr 2023 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember.“

bb) Satz 2 Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1a ersetzt:

- „1. im Jahr 2021 300 Megawatt zu installierender Leistung,
- 1a. im Jahr 2022 2 300 Megawatt zu installierender Leistung, davon 2 000 Megawatt als Sonderausschreibungen,“.

14. § 28b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „eine Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b in Anspruch genommen“ durch die Wörter „die Inanspruchnahme einer Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b erstmals an die Bundesnetzagentur gemeldet“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „jedes Jahr zur dem Gebotstermin am 1. Dezember“ durch die Wörter „im Jahr 2021 zu dem Gebotstermin am 1. Dezember und ab dem Jahr 2022 jedes Jahr zu dem Gebotstermin am 1. Oktober“ ersetzt.

15. § 28c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „600 Megawatt“ durch die Angabe „700 Megawatt“ ersetzt, wird die Angabe „50 Megawatt“ durch die Angabe „150 Megawatt“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch die Wörter „, davon wiederum 100 Megawatt als Sonderausschreibungen,“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In den Jahren 2023 und 2024 erhöht sich das Ausschreibungsvolumen zusätzlich um ein Drittel der Mengen, für die in dem Nachholtermin nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des jeweils vorangegangenen Jahres keine Zuschläge für Windenergieanlagen an Land erteilt werden konnten.“

16. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „oder in Gebäuden“ die Wörter „und von Biomasseanlagen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „100 Kilowatt“ durch die Angabe „300 Kilowatt“ ersetzt.

17. In § 33 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen und es werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder der Projektsicherungsbeitrag“ eingefügt.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
19. In § 35 Absatz 4 wird die Angabe „§ 37d Nummer 2“ durch die Angabe „§ 37d“ ersetzt.
20. § 36k wird aufgehoben.
21. § 37 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Geboten für Solaranlagen des ersten Segments kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, oder eines Nachweises für die Durchführung eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs beigelegt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich dieser eingereichte Nachweis auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.“
22. § 37a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Sicherheit verringert sich auf 25 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 37 Absatz 2 enthält.“
23. In § 37c Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
24. § 37d wird wie folgt gefasst:

„§ 37d

Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments

Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments, soweit die Anlagen nicht innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen worden sind oder soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 nicht spätestens 26 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) zulässig und begründet beantragt worden ist.“

25. § 38a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Buchstabe a bis g“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a bis g“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - d) Nummer 6 wird aufgehoben.

26. § 38d wird wie folgt gefasst:

„§ 38d

Projektsicherungsbeitrag

(1) Bieter müssen für ihre Gebote einen Projektsicherungsbeitrag leisten. Die Höhe des Projektsicherungsbeitrags bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 35 Euro je Kilowatt zu installierender Leistung.

(2) Der Projektsicherungsbeitrag ist als Geldbetrag auf ein nach § 31 Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur bei Gebotsabgabe zu entrichten.

(3) Bieter müssen bei der Zahlung des Projektsicherungsbeitrags das Gebot, auf das sich der Projektsicherungsbeitrag bezieht, eindeutig bezeichnen.

(4) Die Bundesnetzagentur gibt dem Bieter unverzüglich den Projektsicherungsbeitrag zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 32 erhalten oder das Gebot nach § 30a Absatz 2 zurückgenommen hat.

(5) Die Bundesnetzagentur überweist nach Zuschlagserteilung die Projektsicherungsbeiträge der bezuschlagten Gebote auf ein Geldkonto des jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers.

(6) Der Netzbetreiber erstattet nach der Inbetriebnahme einer Anlage den von dem Anlagenbetreiber geleisteten Projektsicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro je Kilowatt installierter und bezuschlagter Gebotsmenge im Rahmen der ersten auf die Inbetriebnahme folgenden Endabrechnung in Form einer Einmalzahlung.“

27. § 38f wird wie folgt gefasst:

„§ 38f

Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments

Zuschläge für Solaranlagen des zweiten Segments sind dem Standort, auf den sich das Gebot bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht ganz oder teilweise auf andere Standorte übertragen werden.“

28. § 38g wird wie folgt gefasst:

„§ 38g

Dauer des Zahlungsanspruchs für Solaranlagen des zweiten Segments

Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 endet der Zeitraum mit dem Ablauf des 252. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Kalendermonats.“

29. Die §§ 38h und 38i werden aufgehoben.

30. In § 39d Absatz 3 Satz 6, 8, 11 und 13 werden jeweils die Wörter „des an diesem Gebotstermin ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens“ durch die Wörter „der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote“ ersetzt.
31. § 39g Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „, und“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - „c) kein Verbot zur Teilnahme an der Ausschreibung für die Biomasseanlage nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung besteht, und“.
 - b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „18,40“ das Wort „Cent“ eingefügt.
32. Dem § 39j wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Ausschreibungen im Jahr 2021 ist § 39 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden und § 39 Absatz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht die Genehmigung, sondern die geplante Anlage als Projekt dem Register gemeldet worden sein muss.“
33. § 46 Absatz 4 wird aufgehoben.
34. In § 48 Absatz 5 werden nach den Wörtern „für 50 Prozent der“ die Wörter „in einem Kalenderjahr“ eingefügt.
35. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „abgezogen.“ durch die Wörter „abgezogen; dabei wird eine Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens nach § 28a Absatz 2 Satz 4 nicht berücksichtigt.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „abgezogen.“ durch die Wörter „abgezogen; dabei wird eine Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens nach § 28a Absatz 2 Satz 4 nicht berücksichtigt.“ ersetzt.
36. § 50a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Anspruch nach Satz 1 verringert sich für die Anlagenbetreiber, die für ihre Anlage die Flexibilitätsprämie nach § 50b dieses Gesetzes oder nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen haben, für denjenigen Leistungsteil, der sich als Quotient aus der Gesamtsumme der für diese Anlage in Anspruch genommenen Flexibilitätsprämie in Euro und 1 300 Euro je Kilowatt ergibt, auf 50 Euro je Kilowatt installierter Leistung und Jahr.“
37. In § 51 Absatz 2 Nummer 1 werden nach der Angabe „500 Kilowatt,“ die Wörter „wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,“ eingefügt.
38. § 54a wird aufgehoben.

39. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Komma nach dem Wort „leisten“ gestrichen.
 - bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - ccc) Die Nummerierung der Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
 - dd) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Zweitsicherheit nach § 37a Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „Sicherheit nach § 37a Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) (weggefallen)“.

40. In § 57 Absatz 1 wird die Angabe „§ 19, § 36k“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5, § 19, § 38d“ ersetzt.

41. In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 19, § 36k“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5, § 19, § 38d“ ersetzt.

42. In § 61b Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „für höchstens 30 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr“ gestrichen.

43. § 61l wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Saldierungsperiode“ durch die Wörter „einem Kalenderjahr“ und werden die Wörter „dieser Saldierungsperiode“ durch die Wörter „diesem Kalenderjahr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „nach Satz 1 wird“ das Wort „unwiderleglich“ eingefügt.
- b) Die Absätze 1a bis 1c werden durch folgenden Absatz 1a ersetzt:

„(1a) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss, seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat. § 62b Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sämtliche Strommengen, die bei der Anwendung von Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, mess- und eichrechtskonform erfasst oder abgegrenzt werden müssen. § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass auch für die Netzentnahme für den zeitgleichen Verbrauch in dem Stromspeicher sowie für die

Stromerzeugung mit dem Stromspeicher für die zeitgleiche Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme als Verbrauch in dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch) und bis zur Höhe der tatsächlichen Netzeinspeisung als Stromerzeugung mit dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall im Sinn von Absatz 1) in Ansatz gebracht werden darf. § 62b Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 sind nicht anzuwenden. Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1, insbesondere der Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ist für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist. Sind mehrere Personen nach Satz 5 verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

44. § 64a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „beantragen“ durch das Wort „betragen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Im Sinn der Absätze 1 bis 4 ist Unternehmen jeder Rechtsträger, der Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreibt.“

45. § 65a Absatz 7 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen Unternehmen, die in einem genehmigten Linienverkehr Busse einsetzen.“

46. In § 69 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 97“ durch die Angabe „§ 99“ ersetzt.

47. § 69b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „von einem Unternehmen“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht in einem Kalenderjahr anzuwenden, in dem der Strom von einem Unternehmen oder einem selbstständigen Unternehmensteil verbraucht wird und die EEG-Umlage für dieses Unternehmen oder diesen selbstständigen Unternehmensteil nach § 64a begrenzt ist.“

48. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai 2022 die Inhalte aller Erklärungen nach § 23b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 übermitteln.“

49. Dem § 73 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Übertragungsnetzbetreiber melden unverzüglich für ihre Regelzone eingegangene Erklärungen oder Mitteilungen nach § 72 Absatz 4 sowie die Angaben zu den in der Erklärung oder Mitteilung aufgeführten Anlagen an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet.

(8) Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2022 Zahlungen von Aufschlägen nach § 23b Absatz 2 von insgesamt mehr als 100 000 Euro, die für das Jahr 2021 geleistet wurden, unter Angabe des Anlagenbetreibers und mit dem Anlagenbetreiber verbundener Unternehmen sowie der sonstigen erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.“

50. In § 74 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 61l Absatz 1b Nummer 1“ durch die Wörter „§ 61l Absatz 1a Satz 2 bis 4“ ersetzt.
51. In § 74a Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 61l Absatz 1b Nummer 1“ durch die Wörter „§ 61l Absatz 1a Satz 2 bis 4“ ersetzt.
52. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „sowie der Anteil der „erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage““ eingefügt.
53. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Clearingstelle und die Behörden, die für Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, wirken im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit konstruktiv zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt nicht, soweit diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Paragraphen unvereinbar ist.

(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen

- 1. zur Anwendung der §§ 3, 6 bis 55a, 70, 71, 80, 100 bis 102 und 104 Absatz 1, der Anlagen 1 bis 3 und der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
- 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen,
- 3. zur Anwendung der §§ 61 bis 61l, soweit Anlagen betroffen sind, und
- 4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem

Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Streitigkeiten“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:
- „(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten nach Absatz 3 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4 Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von einzelnen Verfahren nach Absatz 4 zu vermeiden, und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von den Fragen betroffen ist, sind zu beteiligen.
- (6) Die Clearingstelle muss bei Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 berücksichtigen:
1. die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
 2. die höchstrichterliche Rechtsprechung und
 3. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur.
- (7) Die Clearingstelle muss die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchführen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten, die es der Clearingstelle ermöglichen,
1. als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen durchzuführen und
 2. die Verfahren nach Absatz 4 beschleunigt durchzuführen; hierbei kann vorgesehen werden, dass die Clearingstelle Fristen setzt und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellt.
- Die Verfahrensvorschriften können Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden nach Absatz 2 enthalten. Erlass und Änderungen der Verfahrensvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Durchführung der Verfahren steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensvorschriften.“
- e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.

- f) In Absatz 9 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.
- g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfahrensordnung“ durch das Wort „Verfahrensvorschriften“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „der Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.

54. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. zu den Voraussetzungen der Befreiung von Stromspeichern von einer Doppelbelastung mit der EEG-Umlage nach § 61l Absatz 1 und zu den insoweit nach § 61l Absatz 1 zu erfüllenden Anforderungen insbesondere
 - a) zu dem Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage nach § 61l Absatz 1 Satz 1,
 - b) zu dem Nachweis der Netzeinspeisung nach § 61l Absatz 1 Satz 2,
 - c) zu den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um eine mess- und eichrechtskonforme Erfassung oder Abgrenzung der relevanten Strommengen sicherzustellen,
 - d) zu den Anforderungen an eine nachvollziehbare Abrechnung nach § 61l Absatz 1a Satz 5 und 6,“.
 - bb) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 38g, § 38h“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 11 werden die Wörter „und § 55 Absatz 3 die Zweitsicherheit“ durch die Wörter „die Sicherheit“ ersetzt.
 - dd) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. im Anwendungsbereich des § 69b dazu, welche Verbrauchsgeräte als Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff anzusehen sind,“.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „durch Ausschreibungen nach § 22“ die Wörter „, Festlegungen nach Absatz 2 Nummer 5 und Nummer 13“ eingefügt.

55. Dem § 93 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Rechtsverordnung auf Grund von Satz 1 Nummer 2 bestimmt, dass § 64a oder § 69b nur für einen bestimmten Anteil der Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr in Anspruch genommen werden darf, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates diese Anzahl abweichend zu regeln.“

56. § 95 Nummer 3 und 3a wird aufgehoben.
57. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „93“ durch die Angabe „93 Satz 1“ ersetzt und werden die Wörter „95 Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „95 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
58. In § 98 Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die mit den Sonderausschreibungen im Jahr 2022 angestrebte weitere Stromerzeugung bleibt hierbei unberücksichtigt und wird zusätzlich bewertet.“ ersetzt.
59. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

„§ 99a

Funknavigationsbericht

Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich bis zum 31. Dezember einen Bericht zum Thema Funknavigation und Windenergie an Land vor. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über Zeitplan und Stand

1. möglicher Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land und dem Betrieb von Drehfunkfeuern,
2. geplanter Umrüstungen von Drehfunkfeuern zur Verringerung der Störwirkung von Windenergieanlagen an Land und
3. geplanter Außerbetriebnahmen von Drehfunkfeuern.

Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit bei den Maßnahmen nach Satz 2 weitere Beschleunigungsmöglichkeiten bestehen.“

60. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „in der“ durch die Wörter „oder der Gemeinsamen Ausschreibungsverordnung in den“ ersetzt und wird das Wort „Fassung“ durch das Wort „ Fassungen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Als vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen gelten auch mit Biomethan betriebene Anlagen, wenn diese aufgrund von § 100 Absatz 3 Satz 2 bis 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung die Kapazität von stillgelegten Biomethananlagen nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 teilweise oder vollständig übernommen und die Umstellung als EEG-Anlage vor dem 1. Januar 2023 im Marktstammdatenregister eingetragen haben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 50 Absatz 3 und § 50a dieses Gesetzes sind anstelle von § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, es ist für die Anlage vor dem 1. Januar 2021

- a) der Flexibilitätszuschlag nach einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden oder
- b) ein Zuschlag in einer Ausschreibung für Bestandsanlagen nach § 39f des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilt worden;

für Anlagen, die noch keinen Flexibilitätszuschlag nach § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Flexibilitätszuschlag 65 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr beträgt und auch von Anlagenbetreibern, die eine finanzielle Förderung nach § 19 in Verbindung mit § 46 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten, in Anspruch genommen werden kann;“

bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. Anlage 1 zu diesem Gesetz ist anstelle von Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung und anstelle von Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist; für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist Anlage 1 Nummer 3.1.2 zu diesem Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die jeweils anzulegenden Werte „AW“ für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom

- a) um 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas zu erhöhen sind oder
- b) um 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See zu erhöhen sind.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, § 21b, § 21c Absatz 1 Satz 3, § 23b § 25 Absatz 2, § 53, § 72 Absatz 4 und § 73 Absatz 7 bis 8 ist

rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 auch für ausgeführte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.“

d) Folgende Absätze 10 bis 13 werden angefügt:

„(10) Für Gebote, die in der Solarausschreibung des zweiten Segments zum Gebotstermin 1. Juni 2021 abgegeben worden sind, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.

(11) § 37d ist auf Zuschläge in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in dem Jahr 2021 oder 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anlagen innerhalb von 32 Monaten in Betrieb genommen werden müssen und die Meldung im Register innerhalb von 34 Monaten erfolgen muss. Für Strom aus Anlagen nach Satz 1 ist § 54 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde verringert, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 24. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf Zuschläge in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin vor dem 1. Januar 2021, wenn der Zuschlag nicht bereits am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] erloschen ist.

(12) Für Bürgerenergiegesellschaften, die einen Zuschlag nach § 36g Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 28. Mai 2020 geltenden Fassung bereits vor der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erhalten haben, verlängert die Bundesnetzagentur auf Antrag einmalig die Frist, nach der der Zuschlag erlischt. Die Frist wird verlängert, wenn

1. der Antrag vor dem 1. Januar 2022 gestellt worden ist und
2. der Zuschlag zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - a) nicht bereits erloschen ist und
 - b) einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach § 36g Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 28. Mai 2020 geltenden Fassung zugeordnet worden ist.

Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach § 36e Absatz 3 eine Dauer von insgesamt 12 Monaten nicht überschreiten darf.

(13) Für bestehende Biomasseanlagen, die einen Zuschlag in der Ausschreibung zum Gebotstermin am 1. März 2021 erhalten haben, ist § 50a Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.“

61. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

Anschlussförderung für Grubengas

(1) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grubengas, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen worden sind, verlängert sich der Anspruch auf Zahlung nach dem Ende des ursprünglichen Anspruchs auf Zahlung, das in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt ist, das bei Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden war, einmalig bis zum 31. Dezember 2024. Der anzulegende Wert der Anschlussförderung nach Satz 1 entspricht

1. im Kalenderjahr 2021 dem anzulegenden Wert für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,
2. im Kalenderjahr 2022 95 Prozent des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,
3. im Kalenderjahr 2023 90 Prozent des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung und
4. im Kalenderjahr 2024 85 Prozent des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung.

Der sich nach Satz 2 ergebende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(2) Der Anspruch auf Zahlung besteht in dem nach Absatz 1 verlängerten Zeitraum nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.“

62. § 103 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen dürfen abweichend von § 66 Absatz 1 den Antrag für das Begrenzungsjahr 2022 bis zum 30. September 2021 stellen.“

63. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Soweit das Ausschreibungsvolumen

1. nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 2 900 Megawatt,
2. nach § 28a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 1 600 Megawatt,
3. nach § 28a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1a die zu installierende Leistung von 300 Megawatt und
4. nach § 28c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die zu installierende Leistung von 600 Megawatt

überschreitet, dürfen diese Bestimmungen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) § 28 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 und Absatz 5 und § 28c Absatz 3 Satz 2 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, ist § 28 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 28c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.

(3) § 22 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3, § 23 Absatz 3 Nummer 8, § 28a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, § 30 Absatz 2 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Nummer 3, die §§ 37 bis 38i sowie § 100 Absatz 11 Satz 1 und 2 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, sind § 22 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3, § 23 Absatz 3 Nummer 8, § 28a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1, § 30 Absatz 2 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Nummer 3 und die §§ 37 bis 38i in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Die Neufassung von § 50a Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 11 Nummer 36 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1] darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(5) § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3, § 36d, § 39d Absatz 3, § 39j Satz 2, § 39k, § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a Absatz 6 und 8, § 63 Nummer 2 in Verbindung mit § 65a, § 69b, § 100 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7, § 101 und § 102 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.“ ‘

10. Nach Artikel 11 werden die folgenden Artikel 11a bis 11c eingefügt:

„Artikel 11a

Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung

In Nummer 2 der Anlage zu der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird die Angabe „oder § 38g“ gestrichen.

Artikel 11b

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

§ 3 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Zahlungen nach § 38d Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“

2. In Absatz 4 Nummer 10 wird die Angabe „§ 36k“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 5 oder § 38d Absatz 6“ ersetzt.

3. Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Bei der Ermittlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Absätzen 3 und 4 für die Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms aus ausgeführten Anlagen einschließlich der Zahlungen für diesen Strom mit Ausnahme von im Jahr 2021 geleisteten Aufschlägen nach § 23b Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eindeutig von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben nach den Absätzen 3 und 4 abzugrenzen. Die eindeutige Abgrenzung nach Satz 1 ist durch eine gesonderte Buchführung zu gewährleisten.“

Artikel 11c

Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

In § 13 Absatz 6 der Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Windenergieanlagen an Land“ die Wörter „oder Freiflächenanlagen“ eingefügt und wird die Angabe „§ 36k“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt. ‘

11. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „KWK-Strom, der“ durch die Wörter „KWK-Anlagen, die“ und die Wörter „wird, fällt“ durch die Wörter „werden, fallen“ ersetzt.
2. § 2 Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

„28. ‚stromkostenintensive Unternehmen‘ Unternehmen, selbstständige oder nichtselbstständige Unternehmensteile, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 oder nach § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat,“.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anschluss- und Abnahmepflicht

(1) Netzbetreiber müssen unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13 hocheffiziente KWK-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz anschließen. § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden. Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 Megawatt sind die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.

(2) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes und unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach diesem Gesetz oder KWK-Ausschreibungsverordnung den in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Die §§ 9 und 11 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden.“

4. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „7d“ durch die Angabe „7c“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1“ gestrichen und die Wörter „der Absätze 1a bis 4 sowie der §§ 7 bis 11“ durch die Wörter „dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung im Sinn von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr als 1 Kilowatt handelt,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Buchstabe a“ die Angabe „und c“ eingefügt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „abweichend von Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird das Wort „Strom“ durch das Wort „KWK-Strom“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Strom“ durch das Wort „KWK-Strom“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 3a wird nach den Wörtern „KWK-Strom aus“ das Wort „neuen“ eingefügt.
7. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Besteht kein unmittelbarer oder mittelbarer Anschluss des innovativen KWK-Systems an ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1, ist eine anderweitige Wärmebereitstellung der innovativen erneuerbaren Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme der Einspeisung in ein Wärmenetz im Sinn des Satzes 1 gleichzustellen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut werden die Wörter „, Absatz 7, § 20 Absatz 3“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Überprüfung des Nachweises nach Absatz 2 durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist § 11 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

8. In § 7c Absatz 3 werden nach den Wörtern „einer bestehenden KWK-Anlage“ die Wörter „mit einer neuen KWK-Anlage“ eingefügt.
9. In § 8a Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 2 bis 6“ gestrichen.
10. In § 10 Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „, soweit es sich um Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 100 Kilowatt handelt“ gestrichen.
11. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bestätigt werden.“ durch die Wörter „bestätigt werden und bis zum 31. Dezember 2026 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist oder für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat.“ ersetzt.
12. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
13. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach den Wörtern „angeschlossen sind,“ die Wörter „bei einem Wärmenetz, das nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen worden ist, innerhalb von 48 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes und bei einem sonstigen Wärmenetz“ eingefügt.
14. Dem § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zulassung für Zuschlagszahlungen nach § 18, die einen Betrag von 15 Millionen Euro je Unternehmen überschreiten, darf von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden.“
15. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „stromkostenintensive Unternehmen“ die Wörter „und für Rechtsträger nach § 64a Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 64a Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 64a Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 64a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 64a Absatz 2 Satz 4“ ersetzt, werden nach den Wörtern „stromkostenintensive Unternehmen“ die Wörter „oder Rechtsträgern nach

§ 64a Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt und werden die Wörter „für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „§ 64a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 64a Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- 16. In § 27c Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Paragraphen“ durch das Wort „Paragrafen“ ersetzt.
- 17. In § 27d werden die Wörter „von einem Unternehmen“ gestrichen und werden nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ eingefügt.
- 18. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuschlagszahlungen“ die Wörter „, finanziellen Förderungen und Boni“ eingefügt.
- 19. In § 30 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- 20. § 32a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „zur Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Clearingstelle und die Behörden, die für Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig sind, wirken im Interesse einer einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes und einer schnellen Herstellung von Rechtssicherheit konstruktiv zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt nicht, soweit diese mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Paragrafen unvereinbar ist.

(3) Die Clearingstelle kann Streitigkeiten vermeiden oder beilegen

 - 1. zur Anwendung der §§ 2 bis 15, 18 bis 25, 35 und der hierzu aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 - 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in früheren Fassungen dieses Gesetzes entsprechen, und
 - 3. zur Messung des für den Betrieb einer KWK-Anlage gelieferten oder verbrauchten oder von einer KWK-Anlage erzeugten Stroms, auch bei Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Streitigkeiten“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten nach Absatz 3 Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, wenn dies erforderlich ist, um eine Vielzahl von einzelnen Verfahren nach Absatz 4 zu vermeiden, und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von den Fragen betroffen ist, sind zu beteiligen.

(6) Die Clearingstelle muss bei Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 berücksichtigen:

1. die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen,
2. die höchstrichterliche Rechtsprechung und
3. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur.

(7) Die Clearingstelle muss die Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 beschleunigt durchführen. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten, die es der Clearingstelle ermöglichen,

1. als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung dieses Paragraphen durchzuführen und
2. die Verfahren nach Absatz 4 beschleunigt durchzuführen; hierbei kann vorgesehen werden, dass die Clearingstelle den Verfahrensparteien Fristen setzt und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellt.

Die Verfahrensvorschriften können Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Behörden nach Absatz 2 enthalten. Erlass und Änderungen der Verfahrensvorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Durchführung der Verfahren steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu den Verfahrensvorschriften.“

e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.

f) In Absatz 9 werden die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „diesem Paragraphen“ ersetzt.

g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfahrensordnung“ durch das Wort „Verfahrensvorschriften“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5“ durch die Wörter „der Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten“ ersetzt.
21. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 6 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.
22. § 34 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „Betriebs- und Geschäftsheimnisse“ durch das Wort „Geschäftsgeheimnisse“ ersetzt.
23. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
„(12) (weggefallen)“.
 - b) In Absatz 17 Satz 6 werden die Wörter „§ 7 Absatz 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 19 wird folgender Absatz 19a eingefügt:
„(19a) Die Verlängerung der Frist in § 18 Absatz 1 Nummer 2 auf 48 Monate für Wärmenetze, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Juli 2021 in Betrieb genommen worden sind, durch Artikel 12 Nummer 13 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1] darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“
 - d) Absatz 21 wird wie folgt gefasst:
„(21) § 5 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt,
 - 1. die vor dem 1. Juni 2021 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben oder
 - 2. für die vor dem 1. Januar 2021 eine verbindliche Bestellung oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist und die vor dem 1. Januar 2023 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben.“ ‘

12. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 71 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „5. zur Ausschreibung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen oder deren Teilbereichen und zur Sicherstellung der Errichtung von Windenergieanlagen und sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die jeweils nicht an das Netz angeschlossen werden,
- a) ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind,
 - b) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
 - c) Realisierungsfristen, Anforderungen, die die fristgemäße Errichtung der Anlagen sicherstellen sollen, und insbesondere, wenn eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist, eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht sowie den Widerruf der Antragsberechtigung,
 - d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und die Möglichkeit, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebene Antragsberechtigung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben.“

13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - „1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „für ein Zieldatum nicht ausdrücklich in Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.“
- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

- c) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Erfolgt die Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 11 vor dem Zuschlagstermin der vorherigen Ausschreibung, berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Berichtigung des Ausschreibungsvolumens nach § 11 Absatz 1 Satz 4 Informationen nach Absatz 3 Nummer 5 bis zum Zuschlagstermin der vorherigen Ausschreibung.“ ‘
- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- e) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Bundesnetzagentur berichtigt im Fall des § 7 Absatz 4 Satz 2 das nach Satz 3 Nummer 2 zuvor bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen spätestens bis zum Gebotstermin.“ ‘
- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
- „7. § 18 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Ausschreibungen“ durch das Wort „Ausschreibung“ ersetzt und nach der Angabe „2020“ werden die Wörter „und für das Zieldatum 2027“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, dann sortiert sie die Gebote nach den Angaben zu Kohlendioxidemissionen nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 in absteigender Reihenfolge. Sind die Kennziffern und die Angaben zu Kohlendioxidemissionen nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 der Gebote gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge nach Satz 1, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.“ ‘
- g) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.
- h) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. Dem § 26 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Nach der Beendigung der Verpflichtung nach Satz 1 ist § 13c Absatz 4 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“ ‘
- i) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 10 und 11.
- j) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
- „12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bundesnetzagentur veröffentlicht eine aktualisierte Fassung der Reihung nach § 29 auf ihrer Internetseite (aktualisierte Reihung) jeweils zum Zeitpunkt

der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 11 sowie, beginnend am 1. Juli 2024 und endend spätestens am 1. Juli 2037, jährlich zum 1. Juli.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Aktualisierung der Reihung nach Absatz 1 bezieht die Bundesnetzagentur alle Informationen ein, die bis einen Monat vor der Veröffentlichung der aktualisierten Reihung bei ihr eingegangen sind. Die Bundesnetzagentur berichtigt im Fall des § 7 Absatz 4 Satz 2 die jeweilige aktualisierte Reihung nachträglich; dabei berücksichtigt sie Informationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis zum Zuschlagstermin der vorherigen Ausschreibung.“ ‘

k) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 13.

l) Die bisherige Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 14 bis 16 ersetzt:

,14. Nach § 42 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach der Beendigung der Verpflichtung nach Satz 1 ist § 13c Absatz 4 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

15. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „ist das Verbot der Kohleverfeuerung für“ die Wörter „die bezuschlagte“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Steinkohlezuschlags nach § 23 wird durch Satz 1 nicht verschoben. Dieser bestimmt sich ausschließlich nach § 23 in Verbindung mit § 51 Absatz 2.“

16. Dem § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.“ ‘

14. Artikel 14 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b und f wird aufgehoben.“

15. Dem Artikel 15 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Artikel 11 Nummer 45 und 62 tritt mit Wirkung zum 30. Juni 2021 in Kraft.

(4) Artikel 11 Nummer 60 Buchstabe a und b tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

(5) Artikel 12 Nummer 6 tritt mit Wirkung zum 14. August 2020 in Kraft.

(6) Artikel 9a Nummer 1 und 2 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.“